

Satzung der Spielvereinigung Landshut e.V.

Wortlaut Neufassung gemäß Mitgliederversammlung vom 27.11.2014

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr, Verbandsmitgliedschaft

1. Der Verein führt den Namen „Spielvereinigung Landshut e. V.“ und hat seinen Sitz in Landshut.
2. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
3. Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes e. V. und des Bayerischen Fußballverbandes e. V.
Er erkennt deren Satzungen und Ordnungen an. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird die Zugehörigkeit der Einzelperson zum BLSV vermittelt.
4. Der Verein erkennt die Gültigkeit der Satzungen und Ordnungen des DFB an.

§ 2

Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
4. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden.
2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge.
Der Eintritt in den Verein kann jeweils zum 01. Januar oder 01. Juli eines Jahres erfolgen.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, steht dem Betroffenen die Berufung an den Vereinsausschuss zu.
4. Die Übertragung des Stimmrechtes ist nicht möglich.
5. Mitglieder haben erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres passives Wahlrecht. Abweichend besteht für Wahlen zum Vereinsjugendausschuss passives Wahlrecht mit Vollendung des 16. Lebensjahres. Die Bestellung eines Minderjährigen wird erst mit der Einwilligung der/des gesetzlichen Vertreter/s wirksam.
6. Stimmberechtigt sind Vereinsmitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Streichung aus der Mitgliederliste oder Ausschluss aus dem Verein. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden automatisch von dem Betroffenen ausgeübte Vereinsämter.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist von der Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzu zu wählen.
2. Die Kündigung der Mitgliedschaft muss schriftlich per Einschreiben bis zum 30.09. des Jahres erfolgen. Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung auch von den gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben.

weiter § 4

Beendigung der Mitgliedschaft

3. Die Streichung aus der Mitgliederliste erfolgt bei einem Zahlungsrückstand von einem Jahresbeitrag nach zweimaliger erfolgloser Mahnung.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein auf Antrag eines anderen Mitglieds oder eines Organs ausgeschlossen werden,
 - a) wenn das Mitglied in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt,
 - b) wenn das Mitglied wiederholt in grober Weise gegen die Vereinssatzung und/oder Ordnungen bzw. gegen die Interessen des Vereins oder gegen Beschlüsse und/oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt,
 - c) wenn es sich unehrenhaft verhält, sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens,
 - d) wenn das Mitglied die Amtsfähigkeit (§ 45 StGB) verliert.
5. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Übt das Mitglied ein Amt in einem Vereinsorgan aus, so entscheidet in Abweichung von Satz 1 das Organ über den Ausschluss, das auch für die Bestellung dieses Vereinsorgans zuständig ist. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss ist innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet alsdann auf ihrer nächsten Mitgliederversammlung endgültig.

Ist bereits die vereinsinterne, erstinstanzliche Zuständigkeit der Mitgliederversammlung für den Ausschlussbeschluss begründet, so entfällt die Möglichkeit der vereinsinternen, zweitinstanzlichen Überprüfung des Ausschlussbeschlusses durch die Mitgliederversammlung. Der Betroffene kann den Ausschlussbeschluss binnen eines Monats gerichtlich anfechten. Die Anfechtung hat keine aufschiebende Wirkung.

Nimmt das Mitglied die Möglichkeit des vereinsinternen Anfechtungsverfahrens nicht fristgemäß wahr und/oder ficht das Mitglied den Ausschlussbeschluss nicht binnen eines Monats nach Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung gerichtlich an, so wird der Beschluss wirksam. Eine gerichtliche Anfechtung ist dann nicht mehr möglich. Die Frist beginnt jeweils mit Zustellung des Ausschlussbeschlusses bzw. des vereinsinternen, zweitinstanzlich entscheidenden Organs zu laufen.

weiter § 4

Beendigung der Mitgliedschaft

6. Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vereinsausschuss seinen Beschluss für vorläufig vollziehbar erklären.
7. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vereinsausschuss bei Vorliegen einer der in Abs. 3 für den Vereinsausschluss genannten Voraussetzungen mit folgenden Ordnungsmaßnahmen belegt werden:

a) Verweis

b) Ordnungsgeld,

welches vom Vereinsausschuss in angemessener Höhe festlegt wird.

Die Obergrenze liegt bei € 1.000,- €

c) Ausschluss für längstens ein Jahr an der Teilnahme an sportlichen und sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchen der Verein angehört

d) Betretungs- und Benutzungsverbot für längstens ein Jahr für alle vom Verein betriebenen Sportanlagen und Gebäude.

8. Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Briefes oder per Boten zuzustellen; die Wirkung des Ausschlussbeschlusses tritt jedoch bereits mit der Beschlussfassung ein.

9. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon jedoch unberührt.

10. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist von der Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzu zu wählen.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Der Jahresbeitrag ist bis 15.02. jeden Jahres zu entrichten. Für jede Mahnung wird eine Mahngebühr erhoben, die vom Vorstand festgelegt wird. Die Beitragsleistung der Mitglieder wird im Regelfall über das Einzugsverfahren erhoben.

Kontorückbuchungsgebühren vom Jahresbeitrag fallen zu Lasten des Beitragspflichtigen.

Der Vereinsausschuss kann eine Aufnahmegebühr festsetzen.

2. Die Geldbeiträge dürfen nicht so hoch sein, dass die Allgemeinheit von der Mitgliedschaft ausgeschlossen wäre. Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Betrag gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über ein Stundungs- oder Erlassgesuch entscheidet der Vorstand.

3. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind beitragsfrei.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen, wobei sie die Haus- und Sportordnung zu beachten haben.

2. Rechtsgrundlage für die sportliche Leistungserbringung ist die Vereinsmitgliedschaft.

Die damit verbundenen Verpflichtungen können durch besondere Vereinbarungen ausgestaltet werden.

§ 7

Sonderregelung mit der Turngemeinde Landshut von 1861 e. V.

Die Spielvereinigung ist Mitglied der Turngemeinde Landshut von 1861 e. V. Mit dieser Mitgliedschaft sind Sonderrechte nach § 35 BGB verbunden. Die Mitgliedschaft ist in der Satzung der TGL geregelt. Ein Ausschluss der Spielvereinigung ist nicht möglich.

Eine Änderung der, in der TGL-Satzung festgelegten Sonderregelung ist nur mit Zustimmung der Spielvereinigung möglich. Diese Zustimmung oder ein Austritt aus der TGL kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 4/5 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

§ 8

Vereinsorgane

Vereinsorgane sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Vereinsausschuss und seine Unterausschüsse

Finanzausschuss / Sportausschuss / Ältestenrat / Jugendausschuss

4. die Kassenprüfer

§ 9

Mitgliedervertretung

1. Die Mitgliederversammlung findet jährlich in den ersten 6 Wo. eines Jahres statt.
2. Sie wird vom Vorstandsvorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 10 Tagen durch Bekanntgabe der Tagesordnung in den öffentlichen Medien einberufen. Jedes Mitglied kann bis spätestens 3 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich Anträge einreichen.
Über die Behandlung von Anträgen, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet diese mit 2/3 Mehrheit.
3. Die Mitgliederversammlung nimmt die Jahresberichte, die Kassenberichte und den Bericht der Kassenprüfer entgegen. Sie entscheidet über die Entlastung des Vorstandes und des übrigen Vereinsausschusses.

Die Mitgliederversammlung ist weiter zuständig für:

- 3.1 Neuwahl des Vorstandes, des Vereinsausschusses und von zwei Kassenprüfern,
- 3.2 Festsetzung der Mitgliederbeiträge,
- 3.3 Genehmigung des aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr
- 3.4 Beschlussfassung über Änderung der Satzung, über den Austritt aus der TGL und über die Auflösung des Vereins.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn dies von einem Fünftel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt wird.

§ 10

Wahlen und Beschlussfassungen

1. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

2. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Ein Antrag gilt bei Stimmengleichheit als abgelehnt.

Eine Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Viertel der erschienen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

3. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als 50% der abgegebenen Stimmen erhält. Erreicht bei mehr als 2 Kandidaten für die Position des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter keiner die einfache Mehrheit, ist zwischen den 2 Kandidaten mit den meisten Stimmen durch Stichwahl zu entscheiden.
Bei mehr als 2 Kandidaten für die übrigen zu wählenden Positionen entscheidet die relative Mehrheit. Bei Stimmengleichheit von Kandidaten ist eine Wahl zwischen diesen zu wiederholen. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

4. Wahlen werden von einem von der Mitgliederversammlung gewählten Wahlausschuss - bestehend aus 3 Personen - durchgeführt.
Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen und vom Vorstandsvorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

5. Abwesende Mitglieder sind wählbar, wenn eine schriftliche Erklärung über die Annahme der Wahl vorliegt. Ausnahmen regelt die Jugendordnung.

§ 11

Vereinsausschuss

Der Vereinsausschuss besteht aus:

- den drei gewählten Vorstandsmitgliedern nach § 12

- den vier Vorsitzenden der Unterausschüsse

und wählt einen Schriftführer sowie einen Vorsitzenden, der nicht gleichzeitig Vorstandsmitglied sein kann, aus seinen Mitgliedern. Die Stimme des Vorstandsvorsitzenden entscheidet bei Stimmengleichheit.

Geheime Abstimmungen sind nicht zulässig.

weiter § 11

Vereinsausschuss

Die Mitglieder des Vereinsausschusses werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt.

Der Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt; das gleiche gilt für den Vereinsausschuss und die Kassenprüfer.

Für Ausschussmitglieder, mit Ausnahme des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB, die während der Wahlperiode ausscheiden, kann der Vereinsausschuss Ersatzmitglieder bestellen. Die Wahlperiode des von der Mitgliederversammlung nachgewählten Vorsitzenden oder eines seiner stellvertretenden Vorsitzenden endet mit Ablauf der laufenden Wahlperiode. Der Vorstand hat dem Vereinsausschuss vierteljährlich Bericht über die Finanzsituation und die sportliche Situation zu geben.

Der Vereinsausschuss entscheidet über die Vorlage des Haushaltsvoranschlages zur Mitgliederversammlung. Er hat während des Jahres über die Einhaltung des Haushaltsvoranschlages zu wachen. Der Vereinsausschuss kann zur Abwicklung des Spielbetriebes oder für andere Aufgaben Ausschüsse bilden. Aufgaben und Verantwortungsbereiche des Vorstandes und der Mitglieder des Vereinsausschusses sind in einer Geschäftsordnung, die vom Vereinsausschuss zu beschließen ist, zu regeln.

§ 12

Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- Vorstandsvorsitzenden
- und zwei weitere Vorstände

An den Vorstandssitzungen nimmt stimmberechtigt teil:

- Vorsitzender des Vereinsausschusses oder dessen Vertreter
- Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorstandsvorsitzende und die beiden weiteren Vorstände.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstandsvorsitzenden und einen der zwei weiteren Vorstände gemeinschaftlich vertreten.

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Er ist für alle Aufgaben zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorstand ist ermächtigt, haupt- und nebenberufliche Mitarbeiter zu berufen. Er hat sich bei der Durchführung seiner Aufgaben im Rahmen des genehmigten Haushaltsplanes zu bewegen.

Zu allen Sitzungen ist der Vorsitzende des Ältestenrates einzuladen. Der Ehrenvorsitzende ist berechtigt an allen Sitzungen der Vereinsorgane teilzunehmen.

§ 13

Kassenprüfer

1. Die Kassenprüfer haben die Ordnungsmäßigkeit der Belege der Buch- und Kassenführung des Vorstandes nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung zu prüfen.
2. Vorgefundene Mängel müssen unverzüglich dem Vorstand und dem Vereinsausschuss berichtet werden.
3. Das Ergebnis der Prüfungen ist in der Mitgliederversammlung bekanntzugeben.

§ 14

Unterausschüsse

Der Vereinsausschuss hat vier Unterausschüsse gemäß § 8,

Finanzausschuss
Sportausschuss
Jugendausschuss
Ältestenrat

Die Vorsitzenden der Unterausschüsse sowie die Mitglieder werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Ausgenommen hiervon sind die Funktionsträger des Geschäftsbetriebes, die vom Vorstand bestimmt werden. Funktionsträger des Geschäftsbetriebes sind der Mitgliederwart, der Pressesprecher, der Leiter der Geschäftsstelle, der Sportleiter, sofern nicht ehrenamtlich tätig, und der Leiter des Nachwuchsleistungszentrums.

§ 14 a

Finanzausschuss

Der Finanzausschuss besteht aus fünf von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern (Hauptkassier und vier weitere Mitglieder) und dem nicht stimmberechtigten Leiter der Geschäftsstelle und wählt einen Schriftführer aus seiner Mitte. Zu allen Sitzungen ist der Vorsitzende des Ältestenrates einzuladen. Der Finanzausschuss trifft sich vierteljährlich, überwacht die Einhaltung des Haushaltsvoranschlages und berichtet gemeinsam mit dem Vorstand den Kassenprüfern laufend über die betriebswirtschaftliche Entwicklung. Der Finanzausschuss ist Kontaktstelle für die niederbayerische Wirtschaft. Er entwickelt Marketing- und Sponsoring- Konzeptionen und unterstützt die Vereinsziele durch Kontaktpflege zu den Entscheidern in Wirtschaft und Behörden. Er schlägt dem Vorstand im Rahmen des Vereinshaushaltes geeignete Maßnahmen zur wirtschaftlichen Stärkung des Vereins vor.

§ 14 b

Sportausschuss

Der Sportausschuss besteht aus fünf von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern und dem nicht stimmberechtigten Sportleiter „Erste“ und wählt einen Schriftführer aus seiner Mitte.

Zu allen Sitzungen ist der Vorsitzende des Ältestenrates einzuladen.

Der Sportausschuss trifft sich vierteljährlich, überwacht die Einhaltung des Haushaltsvoranschlages und berichtet gemeinsam dem Vorstand laufend über die sportliche und betriebswirtschaftliche Entwicklung der Liga- Spielbetriebe, insbesondere schafft er umfängliche Transparenz zum Spielbetrieb der 1. Mannschaft.

§ 14 c

Jugendausschuss

Der Jugendausschuss besteht aus sechs von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern und den vom Vorstand ernannten Ausbildungsleiter, wobei mindestens ein Mitglied einen Aktiven in den Jugendbereichen stellen sollte, sowie einem nicht stimmberechtigten Vorstandsmitglied.

Der Jugendausschuss wählt einen Schriftführer aus seiner Mitte.

Der Jugendausschuss trifft sich vierteljährlich, definiert und überwacht die pädagogischen und sportlichen Anforderungen an den Trainerstab und schlägt dem Vorstand im Rahmen des Vereinshaushaltes geeignetes Personal vor. Der Jugendausschuss berichtet dem Vorstand laufend über die sportliche Entwicklung der Liga-Spielbetriebe, insbesondere hat er umfängliche Transparenz zu den Entwicklungszielen der Mannschaften zu schaffen.

§ 14 d

Ältestenrat

Der Ältestenrat besteht aus max. 7 Mitgliedern. In den Ältestenrat kann gewählt werden, wer eine ununterbrochene Mitgliedschaft von mehr als 15 Jahren aufweisen kann und das 60. Lebensjahr vollendet hat. Bei Ausscheiden eines Mitglieds bestimmt der Vereinsausschuss einen Ersatzmann. Der Ältestenrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Beschlussfähigkeit ist nur bei Anwesenheit von 3 Mitgliedern gegeben.

Im Übrigen bestimmt er sein Verfahren nach freiem Ermessen. Der Ältestenrat entscheidet über Einspruch bei Ausschluss eines Mitgliedes und schlichtet Differenzen zwischen gewählten oder berufenen Mitgliedern als erstinstanzliche vereinsinterne Schlichtungsstelle.

§ 15

Ehrungen

Ehrungen regelt die Ehrenordnung.

§ 16

Haftung des Vereins und des Vorstandes

Der Verein haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
Die Haftung des Vorstands wegen schuldhafter Schlechterfüllung seines Auftrags wird ausgeschlossen, soweit der Vorstand nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich gehandelt hat. Der Vorstand ist berechtigt für die handelnden Personen eine D&O-Versicherung abzuschließen.

§ 17

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann lediglich in einer außerordentlichen, nur zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
Eine 9/10-Mehrheit der erschienenen Mitglieder muss bei namentlicher Abstimmung diesem Antrag zustimmen.
2. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Landshut mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sportes zu verwenden ist. Über die Verwendung des Vermögens unterbreitet der Letzte Vereinsausschuss der Stadt Landshut seine Wünsche.

§ 18

Vergütung für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung – auch über den Höchstsätzen nach § 3 Nr. 26 a EStG – ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz (2) trifft die Vorstandschaft.
Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Die Vorstandschaft ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

weiter § 18

Vergütung für die Vereinstätigkeit

5. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist die Vorstandschaft ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.

6. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.

7. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden.

Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

8. Vom Vereinsausschuss können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

9. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die von der Vorstandschaft erlassen und geändert wird.

§ 19

Datenschutz

Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landes-Sportverband (BLSV) und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert: Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mailadresse, Geburtsdatum und Bankverbindung.

Die digitale Erfassung der Daten erfolgt unter der Maßgabe, dass die Mitglieder mit der Beitrittserklärung zustimmen.

2. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.

weiter **§ 19**

Datenschutz

3. Als Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den BLSV zu melden:

Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Sportartenzugehörigkeit.

Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des BLSV. Soweit sich aus dem Betreiben bestimmter Sportarten im Verein eine Zuordnung zu bestimmten Sportfachverbänden ergibt, werden diesen für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes die erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder zur Verfügung gestellt.

4. Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.

5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten, soweit sie die Kassengeschäfte betreffen, entsprechend der steuerrechtlich bestimmten Fristen aufbewahrt.

§ 20

Schlussbestimmung

Diese Satzung trat mit Genehmigung durch die Mitgliederversammlung 2011 und nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die bisherige Satzung verlor damit ihre Gültigkeit.

gez. Manfred Maier

SpVgg Landshut e.V.
Vorstandsvorsitzender